

## Das Geschäftsgeheimnis und die Einführung der europäischen Reglementierung in Bulgarien

2016 wurde die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung („die **Richtlinie**“) verabschiedet. Ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Richtlinie hat dieses Thema in Bulgarien immer noch nicht an Popularität gewonnen. Die Rückmeldungen darüber sind in einigen Artikeln zu finden, die eine Übersicht der Regelung geben. In Bezug auf die Implementierung es aber keine Daten über eine Entwicklung gibt.

Mittels der mit der Richtlinie eingeführten Normen werden die Vorschriften vereinheitlicht, welche den Schutz der vertraulichen Geschäftsinformationen regeln. Aufgrund vorhergehender Studien europäischer Institutionen wurde festgestellt, dass sich die nationale Gesetzgebung der EU-Mitgliedsländer hinsichtlich dieser Materie wesentlich voneinander unterscheidet. Die Notwendigkeit der Vereinheitlichung ergibt sich aus der Tatsache, dass das Fehlen einer einheitlichen Schutzregelung in den EU-Ländern zur Unsicherheit führt und einen negativen Einfluss auf das Geschäftsklima hat. Die Geschäftsgeheimnisse stellen eine der Formen des Schutzes geistiger Produkte dar, die man am besten anwenden kann, gleichzeitig sind sie aber vor dem Verabschieden der Richtlinie eine der Formen, die am schwächsten vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung geschützt sind.

Gemäß der Präambel der Richtlinie ist das Hauptziel der neuen Regelung, die gesetzlichen Interessen der Unternehmen zu schützen, die im Zusammenhang mit der Kapitalanlage für Forschung und Erarbeitung und Aneignung von Know-how getätigt sind. Diese Investitionen sind von erheblicher Wichtigkeit für die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, wobei die Rentabilität der investierten Mittel der Hauptfaktor für die Förderung der Forschung und der Innovationen ist. Die Unternehmen leiden immer mehr an unlauteren Praktiken wie Informationsdiebstahl, Industriespionage, Verletzung der Vertraulichkeit, wobei ein Teil der Gründe hierfür in Verbindung zu Prozessen wie Globalisierung, Übernahme eines Großteils der Tätigkeit von Externen, lange Lieferketten für Dienstleistungen und verstärkte Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien steht.

Die Richtlinie führt eine einheitliche Definition des Begriffes "Geschäftsgeheimnis" ein, regelt den Umfang und die Grenzen des Schutzes, die dazugehörigen Rechtsmittel, die anzuwendenden Schutzmaßnahmen, den Schutz der vertraulichen Information auch während Gerichtsverfahren, sowie den Schadensersatz für eingetretene Schäden. Damit die Normen, die mit der Richtlinie eingeführt wurden, für bulgarische Unternehmen wirksam werden, müssen diese in die nationale Gesetzgebung umgesetzt werden. Die Frist hierfür ist der 9. Juni 2018, wobei derzeit nicht feststeht, ob die Regelungsimplementierung mit dem Verabschieden eines



Rechtsanwalt Marin Drinov

Адвокатско дружество  
Павлов и съдружници  
Pavlov and Partners Law Firm  
14 Tzar Osvoboditel Blvd.,  
1000 Sofia, Bulgaria  
Бул. „Цар Освободител“ 14,  
София 1000, България  
Т +359 2 4471350  
F +359 2 4471390  
E [marin.drinov@cms-rrh.com](mailto:marin.drinov@cms-rrh.com)

vollkommen neuen Gesetzes oder mit einer Änderung der gültigen Gesetzgebung verwirklicht wird.

Die Normen, die sich auf das Geschäftsgeheimnis beziehen, die Begriffsdefinition und die Mittel zu seinem Schutz sind derzeit im Gesetz über den Wettbewerbsschutz ("GW") beinhaltet. In einem Rahmenstatement des Rates für europäische Fragen am Ministerrat wird die Notwendigkeit von Änderungen und Ergänzungen des GW angegeben, aufgelistet sind darunter die Aufnahme neuer Verordnungen hinsichtlich des rechtmäßigen und rechtswidrigen Erwerbs, der Nutzung und Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses. Ferner wird auch die Notwendigkeit von Änderungen und Ergänzungen angegeben, die im Zusammenhang mit den Definitionen des Geschäftsgeheimnisses, des Eigentümers des Geschäftsgeheimnisses, des Verletzers, der Waren, des Verletzungsgegenstands stehen.

Mit Beschluss Nr. 640/14.05.2014 hat die Kommission für Wettbewerbsschutz ein Statement hinsichtlich der Richtlinienumsetzung in die bulgarische Gesetzgebung abgegeben. Darin wird festgehalten, dass insofern die Rechtsnormen des GW dazu bestimmt sind, das öffentliche Interesse zu schützen, das im Zusammenhang mit dem Verhindern der Wettbewerbseinschränkung steht, bestimmen das Ziel und die Charakteristik des GW das Wettbewerbsrecht als Teil des öffentlichen Rechts. Andererseits sind die gesellschaftlichen Beziehungen, die bei Erwerb, Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen entstehen, in ihrem rechtlichen Wesen Beziehungen, die sich zwischen gleichgestellten Rechtssubjekten entwickeln. Diese Charakteristik bestimmt die anzuwendende Regelung als einen privatrechtlichen Teil des Rechtssystems, so wie es bei der Regelung ist, die mit allen anderen Objekten des geistigen Eigentums im Zusammenhang steht.

Gemäß dem Gesetz über die Normativakten findet die Regelung von gesellschaftlichen Beziehungen ein und desselben Bereichs nicht in einem, sondern in mehreren Normativakten statt. Ebenso werden gesellschaftliche Beziehungen aus einem Bereich, für den es eine ausgestellte Normativakte gibt, mit ihrer Ergänzung oder Änderung und nicht mit einer separaten Akte geregelt. Demzufolge werden, insofern mit der Richtlinie für die bulgarische Gesetzgebung neue gesellschaftliche Beziehungen geregelt werden, die im Zusammenhang mit dem zivilrechtlichen Schutz des Geschäftsgeheimnisses stehen und sich vom Gegenstand des Wettbewerbsrechts unterscheiden, die Normen der Richtlinie in eine zur Gänze neuen Normativakte umgesetzt.

Die Ziele der Richtlinie werden am komplexesten durch die Annahme einer Gesetzgebungsakte des Privatrechts erreicht, die die spezifischen Institute des zivilrechtlichen Schutzes des Geschäftsgeheimnisses regelt und den effektiven Schutz der verletzten Rechte durch die Mittel des Zivilrechts gewährleistet. Diese Ziele können nicht mittels Änderungen und Ergänzungen des GW erreicht werden, da dieses unterschiedliche gesellschaftliche Beziehungen regelt und dessen Ziel die Gewährleistung von Schutz und Bedingungen für die Erweiterung des Wettbewerbs und der freien Initiative in der Handelstätigkeit und nicht der Schutz von Objekten des Rechts auf geistigen Eigentum ist.

In Hinsicht auf den Beschluss der Kommission für Wettbewerbsschutz sollte in der Frist für das Richtlinienumsetzung ein vollständig neues Gesetz verabschiedet werden, das den Schutz von vertraulichen Know-hows und vertraulichen Geschäftsgeheimnissen, sowie die Sanktionen

und Schadensersatz, die im Zusammenhang mit deren illegalen Erwerb, Nutzung und Offenlegung stehen, regelt.

Bis dato gibt es keine öffentliche Information hinsichtlich der Ausarbeitung und Einbringung zur Diskussion eines Gesetzesentwurfs, der sich mit dieser Materie beschäftigt, es ist auch noch kein Vorschlag über die jeweilige Änderung und Ergänzung des geltenden GW eingebracht. Damit ein neues Gesetz sinnvoll ist, muss dieses gut strukturiert, eindeutig, in Übereinstimmung mit der restlichen Regelung sein und den praktischen Schutz der Subjekte mit verletzten Rechten gewährleisten. Ein rein mechanisches Abschreiben der Richtlinie, was öfters bei der Umsetzung von europäischen Richtlinien der Fall ist, wäre insbesondere angesichts des im konkreten Fall sehr abstrakten Charakters der Normen sinnlos.

Für die Ausarbeitung und Verabschiedung eines gut durchdachten und eindeutigen Gesetzesentwurfs ist viel Zeit erforderlich. In Hinsicht auf die zu regelnde Materie ist sicher, dass ein solcher Gesetzesentwurf in der Zeit seiner Transformation in ein Gesetz lobbyistischen Interessen entgegenstehen wird, die die Richtlinienumsetzung zusätzlich verlangsamen könnten. Allein die Zukunft wird zeigen, ob ein neues Gesetz über das Geschäftsgeheimnis verabschiedet wird, das die Interessen der betroffenen Unternehmen tatsächlich schützen wird, oder wir Zeugen eines schnellen und praktischen Abschreibens der Richtlinie werden. In Hinsicht auf die Umsetzungsfrist und die Strafen, die Bulgarien bei Nichteinhaltung drohen, wäre es empfehlenswert, dass sich der Gesetzgeber ernsthaft an die Arbeit macht.

Rechtsanwalt Marin Drinov